



## Publikation Verkehrsmassnahmen

Der Gemeinderat Mattstetten verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 44 Abs. 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgende Verkehrsanordnungen:

### Höchstgeschwindigkeit 40 km/h

**Bäriswilstrasse**, zwischen der bestehenden Strecke mit Höchstgeschwindigkeit 40 km/h (Höhe Tunneleinfahrt Bahn und der Gemeindegrenze zu Bäriswil)

**Urtenenstrasse**, zwischen der Ortsgrenze zu Urtenen-Schönbühl und dem Grossacher in Mattstetten mit der bestehenden Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h

**Scheuergasse**, zwischen der Ortsgrenze zu Urtenen-Schönbühl und der bestehenden Strecke mit der Höchstgeschwindigkeit 40 km/h (Höhe Schürgut) Mattstetten

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art. 67 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen, erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Die Verkehrsmassnahme tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Mattstetten, 24. August 2021  
Gemeinderat Mattstetten